

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet "GE Schlierferheide Nord II"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Sengenthal hat mit Beschluss vom 09.11.2021 den Bebauungsplan „GE Schlierferheide Nord II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

„Der Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet „GE Schlierferheide Nord II“ in der Fassung vom 09.11.2021 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit zuvor beschlossenen Ergänzungen als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Es umfasst die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 182 und 182/5 der Gemarkung Sengenthal. Die Planungsfläche beginnt südlich des Sondergebiets und Gewerbegebiets „SO Nahversorgung und GE Schlierferheide Nord“ und wird im Süden durch den Weg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Osten reicht die Planungsfläche bis zum Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal. Die westliche Grenze verläuft entlang der Gemeindestraße Fl.Nr. 182/2 und 185/2, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden* einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 18.03.2022


Brandenburger
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	24.03.2022
Abgenommen am	25.04.2022